



Brüssel, den 11. Juli 2014  
(OR. fr)

11727/14

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0029 (COD)**

---

CODEC 1602  
EF 194  
ECOFIN 739

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Wertpapierabrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG (erste Lesung)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 8. März 2012 den obengenannten Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 11. Juli 2012 Stellung genommen<sup>2</sup>. Die Europäische Zentralbank hat am 1. August 2012 eine Stellungnahme abgegeben<sup>3</sup>.
3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>4</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.

---

<sup>1</sup> Dok. 7619/12.

<sup>2</sup> ABl. C 299 vom 4.10.2012, S. 76.

<sup>3</sup> ABl. C 310 vom 13.10.2012, S. 12.

<sup>4</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat am 15. April 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>1</sup>.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 49/14 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung der finnischen Delegation als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

---

<sup>1</sup> Dok. 8512/14.